

gen zum Fall Hammerstein weitgehend modifiziert und die „Grundsätzlichkeit der gegen Nahehen eingestellten Haltung Heinrichs II.“ betont, „die also kein nur fallweise gegen innenpolitische Gegner eingesetztes Mittel war.“⁵⁵.

Dieser Tendenz zur ‘Entpolitisierung’ in der historischen Deutung der Affäre Hammerstein widerspricht aber der ‘Hennegauer Fall’. Dort hatte sich wohl im Laufe des Jahres 1016⁵⁶ Bischof Gerhard von Cambrai einer Heirat Rainers V. von Hennegau mit Mathilde, der Tochter des Markgrafen Hermann von Eename, widersetzt mit Verweis auf eine zu nahe Verwandtschaft der Eheleute. Um Gerhard von seinem Verfahren abzuhalten, hätten seine Kollegen ihm die uralte Ausnahmeregelung entgegengehalten, die Papst Gregor I. (590-604) den Angelsachsen eingeräumt hatte⁵⁷. Einmischung des Kaisers in den Fall ist nicht bezeugt, obgleich auch Gerhard zuvor in der Hofkapelle gedient hatte⁵⁸. Wie noch darzulegen sein wird, war Mathilde eine ‘Halb-Cousine’ des Bischofs; gerade in ihrem Fall muß Gerhards

„volonté royale de reprendre en main des évêques peu exigeants“ (S. 70), „des prélats entourant l’empereur Henri II, tous attachés ... à durcir la répression“ (S. 78), „le roi aux origines du durcissement disciplinaire face à l’inceste“ (S. 120). Zu nicht angegriffenen Nahehen in der gleichen Zeit vgl. CORBET S. 218 Anm. 453 und S. 224 sowie ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 34.

55) Eduard HLAWITSCHKA, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen, Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Reiches im 9., 10. und 11. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 4, 1969) S. 48-49; HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie (wie Anm. 2) S. 91 f., 106, 113 f. (unter 5). Auch ebd. S. 91 f. klingt derlei noch nach, wenn er zum Goslarer Verfahren 1019 vermerkt: „ohne daß es sich bei den Getrennten um nachweisbare Gegner Heinrichs II. oder um von ihm nicht geliebte Konradiner handelte“. Daß Heinrich Konradiner „nicht liebte“, ist mit der Aussage Thietmars zu Ottos Bruder Gebhard unvereinbar; siehe hierzu Anm. 53.

56) Mit Recht ordnete Theodor SCHIEFFER, Ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts. Gerhard I. von Cambrai (1012-1051), DA 1 (1937) S. 322-360, hier S. 341 die Ehe (*ad integrandam amicitiam*) in den Kontext des politischen Ausgleichs nach der Schlacht von Florennes (12. September 1015) ein, in der Rainers Onkel Lambert von Löwen gefallen war.

57) CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 148-150 für die ‘Angelsachsen-Ausnahme’. Warum diese auch für das rein ‘kontinentale’ Hennegauer Ehepaar gegolten haben soll, bleibt unklar.

58) Vgl. SCHIEFFER, Ein deutscher Bischof (wie Anm. 56) S. 326; Alain DIERKENS, Abbayes et chapitres entre Sambre et Meuse (VII^e-XI^e siècles). Contribution à l’histoire religieuse du Haut Moyen Age (Beihefte zur Francia 14, 1985) S. 263, 270 Anm. 63.